

**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**1016 WIEN, 18. März 1992  
JUSTIZPALAST

DER PRÄSIDENT

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>14</u>	-GE/19- <u>92</u>
Datum: 23. MRZ. 1992	
Verteilt <u>25. März 1992</u> <i>Leuder</i>	

*L. Bolner*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der selbständigen Handelsvertreter (Handelsvertretergesetz - HVertrG 1992) -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Ernst Markel)  
Präsident

25 Anlagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse der selbständigen Handelsvertreter (Handelsvertretergesetz - HVertrG 1992)

### S T E L L U N G N A H M E

=====

Gegen die rechtspolitische Zielsetzung des Entwurfes bestehen keine Bedenken. Wünschenswert wäre aber, wenn Vorschriften, die zu unterschiedlichen Auffassungen in Lehre und Rechtsprechung geführt haben, nicht mehr oder minder wörtlich übernommen, sondern entsprechend klarer gefaßt würden.

Bemerkt sei, daß in der Gegenüberstellung zur geltenden Fassung in der Überschrift des § 5 von "Interessen des Handelsvertreters", im Entwurf jedoch (zweifellos ehrlicher und klarer) von "Pflichten" die Rede ist. Gesetzestechnisch wenig glücklich dürfte die Regelung sein, daß § 29 des an sich aufzuhebenden Gesetzes mit seinen Verweisungen auf die §§ 2, 4, 5, 6, 11 bis 13, 17 und 18 betreffend die anderen Geschäftsvermittler weiterhin anzuwenden sein soll. Es dürfte in der Legistik wohl außergewöhnlich und wenig wünschenswert sein, bestimmte Normen eines zu ersetzenden Gesetzes auf bestimmte Fälle in Geltung bestehen zu lassen. Dieses Ergebnis könnte dadurch vermieden werden, indem die im § 29 enthaltenen Verweisungen in den neuen Entwurf entsprechend übernommen werden. Die den genannten Bestimmungen entsprechenden §§ 3, 7 bis 10, 14, 17, 19 und 20 des Entwurfes weichen inhaltlich nicht so gravierend ab, daß dies einer Anwendung auf andere Geschäftsvermittler entgegenstünde.

Streit besteht u.a. drüber, ob der Handelsvertreter mit seiner Abrechnungsklage (§ 14 HVG = § 15 des Entwurfes) und seiner Klage auf Mitteilung eines Buchauszuges (§ 15 Abs 1 HVG = § 16 Abs 1 des Entwurfes) im Sinne einer Stufenklage gemäß Art XLII EGZPO Leistungsklage auf dasjenige verbinden kann, was sich aus der Abrechnung (dem Buchauszug) ergibt und

ob er auch Eidesleistung verlangen kann (gegen die Zulässigkeit der Stufenklage: SZ 26/25; EvBl. 1977/4; SZ 61/165; dafür SZ 23/190; SZ 63/118 u.a. Jabornegg, Handelsvertreterrecht und Maklerrecht, 392 und 409). Zweifelhaft ist auch die Bestimmung des § 15 Abs 5 HVG (= § 16 Abs 5 des Entwurfes): Der Umfang des Verweises ist unklar, weil er auch dahin verstanden werden könnte, daß der Rechtsmittelausschluß des § 386 ZPO gelte (ZBl. 1928/246; aM SZ 12/5; JBl. 1958/474). Mit Jabornegg (aaO 413) wäre eine Klarstellung dahin zu begrüßen, daß sich Abs 5 nur auf die Durchführung, aber nicht auf die Bewilligung der Bucheinsicht bezieht.

Bedauerlich ist, daß bei Inkrafttreten des Entwurfes dennoch das alte HVG in weiten Teilen gültig bleibt, allerdings nur für die in § 29 HVG genannten Nichthandelsvertreter. Sollten tatsächlich überwiegende Gründe gegen die Aufnahme der Zivilmäkler in das neue HVG sprechen, dann sollte die Rechtstellung des Zivilmäklers möglichst gleichzeitig in einem anderen Gesetz besonders geregelt werden.

Wien, 18. März 1992